

die sich in den älteren Drucken nur noch vermehrten, so ergab sich hierin mit den beiden Stücken Schotts eine Uebereinstimmung, für die eine entsprechende Erklärung fehlte. Es würde zu weit führen, dies hier schon im Einzelnen auseinanderzusetzen, ein Beispiel mag genügen. Im älteren Wormser Chartular (C in der Ausgabe der MG.) fehlt in der Abschrift des D. Stumpf, Reg. 2051 die Signumzeile. Dass sie jedoch dem Diplom selbst nicht mangelte, zeigt das jüngere Chartular (D), wo sie mitgetheilt wird, während hier umgekehrt Recognitions- und Datumzeile ausgelassen sind. In den aus C geflossenen Drucken (Orig. Guelf. IV, 293 = Kremer, Orig. Nass. II, 108 n. 72) macht sich natürlich der gleiche Mangel geltend, und dasselbe ist nun auch, verbunden mit einer charakteristischen Anlehnung in der Form der Datumzeile neben Abweichungen willkürlicher Art, in dem Diplom Schotts (Stumpf, Reg. 2052) der Fall. Dies und Aehnliches genügt nun ja freilich noch nicht zum Erweis der Fälschung, gab aber die Veranlassung, die Untersuchung auch auf die übrigen Diplome gleicher Herkunft auszudehnen.

Einige allgemeinere Bemerkungen mögen indessen zur Erläuterung des eingeschlagenen Verfahrens noch vorausgeschickt werden.

Der Begriff der modernen Fälschung bedarf keiner weiteren Erklärung. Nicht ebenso selbstverständlich ist indessen der Weg, auf dem sie zustande kommt und der zurückverfolgt zur Entdeckung führt. Im Allgemeinen zeigt sich freilich immer dasselbe Bild: der Fälscher benutzt eine oder mehrere Vorlagen, die er aus dem Bereich der ihm zugänglichen echten oder vermeintlich echten Diplome wählt, und es gilt nun diese Vorlagen unzweideutig festzustellen. Eins der überzeugendsten, nicht aber das einzige Mittel, dies zu erreichen, bildet die Constatierung von Fehlern, die auf Benutzung einer mangelhaften Ueberlieferung beruhen. Das ist ja aber vielfach von zufälligen Umständen abhängig und gelingt daher nicht überall, zumal wenn etwa eine Vorlage nur frei oder im Auszuge benutzt worden ist. Man ist dann leicht geneigt, den Masstab mittelalterlicher Fälschung auch hier anzulegen und, wie es dort in den Verhältnissen begründet und nothwendig ist, zu deducieren, dass alles, was nicht nachweisbar unecht ist, dagegen echt sein kann und echte Bestandtheile enthält, auch Anspruch darauf habe, für echt erklärt zu werden, zum mindesten aber auf Ver-